

WHG §§ 8, 19 (Einwendungen gegen wasserrechtliche Bewilligung)

Einwendungen wegen befürchteter Nutzungsbeschränkungen nach § 19 Abs. 2 WHG können nicht schon gemäß § 8 Abs. 3 WHG gegen die wasserrechtliche Bewilligung geltend gemacht werden (im Anschluß an Beschl. v. 9. 6. 1977 - IV B 50.77 - ZfW 1978, S. 234).

BVerwG, Beschl. v. 10. 7. 1997 - 11 B 12.97 - (Niedersächsisches OVG)

Aus den Gründen: Wie das BVerwG bereits entschieden hat, ergibt es sich ohne weiteres aus dem Gesetz, daß Einwendungen wegen befürchteter Nutzungsbeschränkungen nach § 19 Abs. 2 WHG nicht schon gemäß § 8 Abs. 3 WHG gegen die wasserrechtliche Bewilligung geltend gemacht werden können (Beschl. v. 9. 6. 1977 - IV B 50.77 - ZfW 1978, S. 234). Solche Nutzungsbeschränkungen folgen erst aus der rechtlich selbständigen Festsetzung eines Wasserschutzgebiets und stellen deswegen keine gemäß § 8 Abs. 3 WHG zu Einwendungen berechtigte nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen dar, die sich aus der bewilligten Benutzung ergeben. Sie eröffnen mangels hinreichender Konkretisierung auch keinen Anspruch der von möglichen Nutzungsbeschränkungen betroffenen Dritten auf fehlerfreie Ermessensausübung im Rahmen der Bewilligungsentscheidung.

Daß sich die von der Beschwerde aufgeworfenen Fragen auf dieser Grundlage dennoch nicht - wie sie meint - „ohne weiteres eindeutig beantworten“ ließen, ist nicht erkennbar. Der Hinweis auf eine „enteignende Vorwirkung“ der Bewilligung, mit dem die Kl. die Ausweitung des Drittschutzes gegenüber der Bewilligung begründen wollen, geht schon deswegen fehl, weil sich die mit der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes verbundenen Nutzungsbeschränkungen nicht als Enteignung, sondern stets nur als - gegebenenfalls ausgleichsbedürftige - Inhaltsbestimmungen i. S. des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG darstellen (BVerwG, Beschl. v. 30. 9. 1996 - 4 NB 31 und 32.96 - Buchholz 445.4 § 19 WHG Nr. 7 = AgrarR 1997, S. 164). Auch diese Grundrechtsvorschrift gebietet jedoch nicht, daß drohende Nutzungsbeschränkungen aufgrund der Festsetzung eines Wasserschutzgebiets bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden können. Der Eigentumsschutz betroffener Grundeigentümer wird im Rahmen der Festsetzungen des Wasserschutzgebiets hinreichend gewahrt: Eine unzureichende Rechtfertigung der Festsetzung eines Wasserschutzgebiets durch das Wohl der Allgemeinheit führt ebenso wie eine unzulässige Inhaltsbestimmung zur Nichtigkeit der Wasserschutzgebietsfestsetzung und mithin zur Unwirksamkeit der Nutzungsbeschränkungen; eine zulässige Inhaltsbestimmung bedingt ggf. eine Ausgleichspflicht oder ermöglicht zumindest einen Billigkeitsausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG. Weitergehende Rechte nutzungsbeschränkter Grundeigentümer sind aus Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG - auch unter Einbeziehung von Art. 19 Abs. 4 GG - nicht abzuleiten.

BayGwG Art. 15, 37; BayLKrWG Art. 3, 4, 7; BayKWBG Art. 55 (Unzulässige Wahlbeeinflussung)

Wahlempfehlungen zugunsten einer Partei oder eines Wahlbewerbers, die ein Bürgermeister in amtlicher Eigenschaft abgibt, werden nicht durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) ge-

deckt. Sie verstoßen vielmehr gegen die den Gemeinden und ihren Organen durch das bundesverfassungsrechtliche Gebot der freien Wahl auch im Kommunalwahlkampf auferlegte Neutralitätspflicht.

BVerwG, Urt. v. 18. 4. 1997 - 8 C 5.96 - (Bayerischer VGH)

Der Kl. ficht die Wahl des Beigel. zum Landrat des Landkreises X. an. Bei der am 6. 3. 1994 durchgeführten Wahl wurden 39 675 gültige Stimmen abgegeben, von denen auf den Beigel. 23 374 (58,91 v.H.) und auf den Kl. 1 732 Stimmen (4,36 v.H.) entfielen. 3 Tage vor der Wahl hatten 37 Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden in den Tageszeitungen des Landkreises eine Anzeige mit folgendem Wortlaut veröffentlicht:

„Zur Wahl des Landrates im Landkreis X. Wir Bürgermeister im Landkreis X. erklären unser Interesse zur Wahl des Landrates am 6. 3. 1994, indem wir unsere Bevölkerung bitten, zur Wahl zu gehen. Dabei können Sie die erfolgreiche und sachbezogene Kreispolitik unseres Landrates Dr. S. mit Ihrem Votum unterstützen und unsere Dankbarkeit und Anerkennung für die erfolgreiche Arbeit während der vergangenen 18 Jahre Dienstzeit bestätigen. Das gute Miteinander mit den Gemeinden und mit ihren Bürgern sollte auch für die Zukunft erhalten bleiben.“

Nach diesem Text folgten unter Voranstellung der Dienstbezeichnungen die Namen von 33 ersten Bürgermeistern und 4 zweiten Bürgermeistern sowie die Ortsnamen der jeweiligen Gemeinde mit dem Zusatz Gemeinde, Markt oder Stadt. Der Kl. beanstandete den Wahlauftrag der Bürgermeister zugunsten des Beigel. als unzulässige Wahlbeeinflussung, die für die Wahl des Beigel. entscheidend gewesen sei. Dieser habe nach einer am 5. 3. 1994 veröffentlichten Umfrage einer Zeitung nur mit einem Stimmenanteil von 49,6 v.H. rechnen können. Die Regierung von U. wies die Wahlanfechtung zurück. - Die Klage hatte im Berufungsverfahren Erfolg. Die Revision des Bekl. wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen: II. ... Die Auslegung des VGH, das bayerische Kommunalwahlrecht fordere von allen mit der Durchführung der Wahl betrauten Behörden - darunter auch den Bürgermeistern als Gemeindebehörden - strikte Neutralität während des gesamten Wahlverfahrens und untersage ihnen jede Art von Wahlbeeinflussung, ist mit dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG vereinbar (vgl. bereits Beschl. v. 30. 3. 1992 - 7 B 29.92 - Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 37 S. 19 (20)). Bürgermeister dürfen freilich nicht nur als Wähler an der Wahl teilnehmen, sondern auch im Wahlkampf sich als Bürger des Rechts der freien Meinungsäußerung bedienen (vgl. Urt. v. 8. 7. 1966 - VII C 192.64 - BVerwGE 24, 315 [319]; Beschl. v. 29. 5. 1973 - VII B 27.73 - Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 9 S. 11). Wie jeder andere Bürger dürfen sie sich insbesondere mit Auftreten, Anzeigen oder Wahlaufufen aktiv am Wahlkampf beteiligen (vgl. Beschl. v. 30. 3. 1992, a. a. O., S. 20). Wahlempfehlungen zugunsten einer Partei oder eines Wahlbewerbers, die ein Bürgermeister in amtlicher Eigenschaft abgibt, werden jedoch nicht durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) gedeckt. Sie verstoßen vielmehr gegen die den Gemeinden und ihren Organen durch das bundesverfassungsrechtliche Gebot der freien Wahl auch im Kommunalwahlkampf auferlegte Neutralitätspflicht und sind deswegen unzulässig (vgl. Beschl. v. 29. 5. 1973, a. a. O., S. 12 und v. 30. 3. 1992, a. a. O., S. 19 f.).

Nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl (Art. 38 Abs. 1 S. 1, Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG) muß der Wähler in einem freien und offenen Prozeß der Meinungsbildung ohne jede unzulässige Beeinflussung von staatli-

cher oder nichtstaatlicher Seite zu seiner Wahlentscheidung finden können (vgl. BVerfGE 66, 369 [380] m. w. N.; 73, 40 [85]). Das Gebot der freien Wahl untersagt es staatlichen und gemeindlichen Organen, sich in amtlicher Funktion vor Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie als Amtsträger zu unterstützen oder zu bekämpfen (vgl. BVerfGE 44, 125 [141, 145]; 63, 230 [243]). Zulässige amtliche Öffentlichkeitsarbeit findet ihre Grenze dort, wo offene oder versteckte Wahlwerbung beginnt (vgl. BVerfGE 44, 124 [147 ff.]; 63, 230 [243 f.]; BVerwG, Beschl. v. 17. 11. 1988 - 7 B 169.88 - Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 31 S. 3 [4 f.]). Nur Wahlen, die ohne Verstoß gegen das Gebot strikter staatlicher und gemeindlicher Neutralität und ohne Verletzung der Integrität der Willensbildung des Volkes und der Wahlbürger erfolgt sind, können demokratische Legitimation verleihen (vgl. BVerfGE 44, 125 [139]; BVerwG, Beschl. v. 30. 3. 1992; a. a. O., S. 19). Auch ein Bürgermeister darf deshalb in amtlicher Eigenschaft keine Wahlempfehlung aussprechen (vgl. Beschl. v. 29. 5. 1973, a. a. O., S. 12 und v. 30. 3. 1992, a. a. O., S. 19 f.).

Die sich daraus ergebenden Grenzen für die zulässige Betätigung eines Bürgermeisters im kommunalen Wahlkampf sind überschritten, wenn ein Bürgermeister das ihm aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die ihm kraft seines Amtes gegebenen Einflußmöglichkeiten in einer Weise nutzt, die mit seiner der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe unvereinbar ist (vgl. Beschl. v. 29. 5. 1973, a. a. O., S. 11 f.). So verhält es sich im vorl. Fall. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils haben sich 37 Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden mit ihrer Wahlempfehlung zugunsten des Beigel. unter Überschreitung der ihrer Öffentlichkeitsarbeit durch das Neutralitätsgebot gezogenen Grenzen in amtlicher Eigenschaft am Wahlkampf in dessen „heißer Phase“ beteiligt. Die tatrichterliche Würdigung der von den Bürgermeistern in den Tageszeitungen des Landkreises veröffentlichten Anzeige als eine nicht durch die Meinungsäußerungsfreiheit gedeckte amtliche Wahlbeeinflussung weist keinen im Revisionsverfahren beachtlichen Fehler auf ...

Den mit den Worten „Wir Bürgermeister im Landkreis X.“ beginnenden, an „unsere Bevölkerung“ gerichteten und von den Bürgermeistern unter augenfälliger Voranstellung ihrer Amtsbezeichnungen sowie mit Angabe der jeweiligen Gemeinde unterzeichneten Wahlaufrief, in dem unter Hinweis auf die bei ihrer langjährigen dienstlichen Zusammenarbeit mit dem Beigel. gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen dessen erneute Wahl nachdrücklich nahegelegt wird, haben die Bürgermeister ersichtlich nicht als Bürger, sondern unter wiederholter Hervorhebung ihrer Eigenschaft als „Amtspersonen“ und offenbar mit dem Ziel der Beeinflussung der Wählerentscheidung zugunsten des Beigel. gerade vermittelt des ihrem Amt zukommenden Ansehens und Gewichts veröffentlicht. Ihre Aufforderung, „die erfolgreiche und sachbezogene Kreispolitik unseres Landrates ... mit Ihrem Votum (zu) unterstützen und unsere Dankbarkeit und Anerkennung für die erfolgreiche Arbeit während der vergangenen 18 Jahre Dienstzeit (zu) bestätigen“, stellt nicht lediglich die Meinungsäußerung politisch engagierter Bürger dar, die zugleich Bürgermeister sind und ihr Amt nicht zu verleugnen brauchen. Die Bürger-

meister haben sich vielmehr unter mehrfacher Hervorhebung ihrer amtlichen Eigenschaft geäußert, als Amtsträger die „Kreispolitik“ und Arbeit des bisherigen Landrats beurteilt und auf diese Weise die ihnen nicht als Bürger, sondern kraft ihres Amtes gegebenen Möglichkeiten der Einflußnahme auf die Willensbildung der Wähler genutzt und nutzen wollen. Daß die Wahlempfehlung nicht in einer „Amtlichen Mitteilung“, sondern als Anzeige in den regionalen Tageszeitungen veröffentlicht und privat finanziert wurde, ändert nichts daran, daß sie dem unbefangenen Leser den Eindruck eines amtlichen Wahlaufriefs der 37 Bürgermeister zugunsten des Beigel. vermittelt und damit eine unzulässige Wahlwerbung darstellt.

Ob Bürgermeister Empfehlungen mit ähnlichem Inhalt in einer öffentlichen Versammlung hätten aussprechen dürfen, mag auf sich beruhen. Darauf kommt es nicht an. Selbst die - unterstellte - Zulässigkeit solcher mündlichen Äußerungen eines einzelnen Bürgermeisters in einer öffentlichen Versammlung rechtfertigt nicht den Schluß, auch die hier zu beurteilende gemeinsame Wahlempfehlung von 37 Bürgermeistern kreisangehöriger Gemeinden zur Landratswahl stelle nach Gestaltung und Inhalt keine rechtswidrige Wahlbeeinflussung, sondern eine nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zulässige Meinungsäußerung der Bürgermeister als Privatpersonen dar.

Der weitere Einwand der Revision, der Wahlrechtsverstoß könne nach dem vom BVerfG für die Wahlprüfung bei Bundestagswahlen (Art. 41 GG) entwickelten „Erheblichkeitsgrundsatz“ (BVerfGE 29, 154 [163]) nicht zur Ungültigkeit der Wahl führen, greift ebenfalls nicht durch. Allerdings sind bei der Wahlprüfung nach Art. 41 GG Wahlfehler von Verfassungs wegen nur zu korrigieren, wenn und soweit sie die konkrete Mandatsverteilung beeinflußt haben können (vgl. BVerfGE 40, 11 [29]; 85, 148 [158 f.], jeweils m. w. N.; st. Rspr.). Eine solche Möglichkeit darf nicht nur theoretisch bestehen. Sie muß vielmehr nach allgemeiner Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (vgl. BVerfGE 89, 243 [254]; 89, 266 [273] m. w. N.; 89, 291 [304]). Das Landes- und Kommunalwahlrecht darf auch zweifellos die gleichen Anforderungen an die Kausalität eines Wahlfehlers für das Wahlergebnis stellen (vgl. BVerfGE 29, 154 [163]; 34, 81 [96 f.]; BVerwG, Beschl. v. 17. 11. 1988, a. a. O., S. 5). Ob der Erheblichkeitsgrundsatz dem kommunalen Wahlprüfungsverfahren bundesverfassungsrechtlich zwingend vorgegeben ist, wie die Revision geltend macht, ist jedoch zweifelhaft. Das GG fordert lediglich, daß das Wahlrecht in den Ländern, Kreisen und Gemeinden den in Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG niedergelegten Wahlrechtsgrundsätzen entspricht. Innerhalb dieses durch Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG abgesteckten Regelungsrahmens sind die Länder bei der Gestaltung ihres Wahlrechts grundsätzlich frei (vgl. BVerfGE 4, 31 [44 f.]; BVerwG, Urte. v. 12. 11. 1993 - 7 C 23.93 - BVerwGE 94, 288 [290] = DÖV 1994, S. 698). Die Übernahme der Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG durch Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG auch für die Wahlen zu den Volksvertretungen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden soll freilich sicherstellen, daß die Grundentscheidungen der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und Demokratie sowie für ein demokratisches Wahlverfahren in den Gemeinden und Gemeindeverbänden ebenfalls gelten (vgl. BVerfGE

52, 95 [111]; 83, 37 [53]; Urt. v. 27. 3. 1992 - 7 C 20.91 - BVerwGE 90, 104 [105]). Der Erheblichkeitsgrundsatz findet seine sachliche Rechtfertigung auch letztlich in dem zu den fundamentalen Prinzipien der Demokratie gehörenden Mehrheitsprinzip (vgl. BVerfGE 29, 154 [165]). Ein Wahlfehler kann den in einer Wahl zum Ausdruck gebrachten Volkswillen nur verletzen, wenn sich ohne ihn eine andere, über das maßgebliche Wahlergebnis entscheidende Mehrheit ergeben würde (vgl. BVerfGE 29, 154 [165]). Daraus folgt aber nicht, daß der Erheblichkeitsgrundsatz von Verfassungs wegen für das landesrechtlich geregelte kommunale Wahlprüfungsverfahren übernommen werden muß.

Der Frage ist nicht weiter nachzugehen. Das angefochtene Urteil stellt nämlich keine geringeren Anforderungen an die Erheblichkeit eines Wahlrechtsverstosses als die Rspr. des BVerfG. Der VGH hat vielmehr eine Veränderung des Wahlergebnisses durch die unzulässige Wahlbeeinflussung der 37 Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden tatsächlich für möglich und auch nicht völlig fernliegend gehalten. Dagegen läßt sich nicht durchgreifend einwenden, die Wahlempfehlung der Bürgermeister habe sich auf die Landratswahl mit Blick auf den großen Stimmenvorsprung des Beigel. vor dem Kl. allenfalls unwesentlich auswirken, jedenfalls aber das Wahlergebnis nicht verändern können. Maßgeblich ist nicht, ob der Kl. ohne den Wahlfehler anstelle des Beigel. hätte gewählt werden können, was mit Blick auf die Stimmenverhältnisse praktisch ausgeschlossen erscheint. Das angefochtene Urteil stellt allein darauf ab, daß der Beigel. die bei dieser Wahl erforderliche absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht hätte, wenn mindestens 3537 Wähler sich ohne die zulässige Wahlempfehlung nicht für ihn entschieden hätten. Die Annahme des VGH, diese Möglichkeit lasse sich nicht hinreichend sicher ausschließen, ist revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden. Der insoweit von der Revision erhobene Vorwurf einer Argumentation des angefochtenen Urteils im spekulativen Bereich richtet sich gegen die den erkennenden Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts (vgl. § 137 Abs. 2 VwGO) sowie dessen tatrichterliche Würdigung, die keinen Verstoß gegen allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze erkennen läßt (vgl. auch Beschl. v. 29. 5. 1973, a. a. O., S. 12 f.). Das unmittelbar vor der Wahl in [einer] Zeitung v. 5./6. 3. 1994 veröffentlichte Ergebnis einer Wählerumfrage deutet immerhin auf eine nicht unerhebliche Veränderung des Wählerwillens in der kurzen Zeit zwischen der Veröffentlichung der Wahlempfehlung der Bürgermeister und dem Wahltag hin. Ob zulässige mündliche Wahlempfehlungen der einzelnen Bürgermeister als Bürger in öffentlichen Versammlungen zugunsten des Beigel. möglicherweise eine etwa vergleichbar große oder geringe Wirkung auf den Ausgang der Landratswahl gehabt hätten, ist unerheblich. Mit zulässigen Mitteln darf der Ausgang einer Wahl beeinflusst werden (vgl. auch Beschl. v. 29. 5. 1973, a. a. O., S. 12 f.) ...

BSHG § 15 (Sozialhilfe, Übernahme von Bestattungskosten)

Bei dem Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten durch den Träger der Sozialhilfe gemäß § 15 BSHG handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch

eigener Art, dem nicht entgegensteht, daß die Bestattung bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers durchgeführt worden ist und die Kosten vor seiner Entscheidung beglichen worden sind.

BVerwG, Urt. v. 5. 6. 1997 - 5 C 13.96 - (Niedersächsisches OVG)

Aus den Gründen: II. ... Gemäß § 15 BSHG sind die „erforderlichen Kosten einer Bestattung“ zu übernehmen, „soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen“. Dieser Kostenübernahmeanspruch ist ein eigenständiger sozialhilferechtlicher Anspruch, dessen Bedarfsstruktur sich wesentlich von derjenigen sonstiger Leistungen zum Lebensunterhalt und insbesondere der einmaligen Leistungen unterscheidet, wie sie der - allerdings erst durch das hier mehr nicht anwendbare Gesetz v. 23. 6. 1993 (BGBl. I S. 944) eingefügte - § 21 Abs. 1 a BSHG anführt; es handelt sich nicht um einen typischen Sozialhilfeanspruch, dem eine vorzeitige Bedarfsdeckung anspruchshindernd entgegengehalten werden könnte.

Die Bestattung und Begleichung der Bestattungsrechnung ohne vorherige Unterrichtung der Sozialhilfebehörde ist den Fällen einer Beseitigung der sozialhilferechtlichen Notlage vor Kenntnis und Entscheidung der Behörde nicht vergleichbar, so daß die dafür in der Rspr. des BVerwG entwickelten Grundsätze (vgl. nur Urt. v. 23. 6. 1994 - 5 C 26.92 - [BVerwGE 96, 152, 155, 157 = Buchholz 436.0 § 5 BSHG Nr. 12 S. 4, 6]) nicht angewandt werden können.

Die Verpflichtung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe zur Übernahme der Kosten einer Bestattung setzt nach § 15 BSHG allein voraus, daß es sich um „erforderliche“ Kosten handelt und daß dem Verpflichteten die Kostentragung nicht „zugemutet“ werden kann. Dieser Anspruch auf Kostenübernahme unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von den typischen Fällen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Hinsichtlich der allgemein sozialhilferechtlichen Anspruchsvoraussetzungen stellt das Gesetz nicht auf die Bedürftigkeit ab, sondern verwendet die eigenständige Leistungsvoraussetzung der Unzumutbarkeit. Im Gegensatz zu anderen Bedarfsfällen, bei denen der Sozialhilfeträger den Bedarf im Ganzen zu decken hat und sich nicht auf einen bloßen Zuschuß beschränken darf, faßt § 15 BSHG von vornherein die Möglichkeit eines bloßen Kostenzuschusses („Soweit“) ins Auge. Das Gesetz stellt als maßgeblichen sozialhilferechtlichen Bedarf auch nicht auf die Durchführung der Bestattung ab, sondern auf die dafür erforderlichen Kosten. Damit trägt es dem Umstand Rechnung, daß die Person des „Verpflichteten“ im Zeitpunkt der Bestattung häufig noch ungeklärt ist und der Veranlasser bzw. Auftraggeber der Bestattung und der Verpflichtete auseinanderfallen können. Steht im Zeitpunkt der Beisetzung der letztlich „Verpflichtete“ aber noch nicht fest, wäre es nicht sachgerecht, den Kostenübernahmeanspruch davon abhängig zu machen, ob der Veranlasser der Bestattung das Sozialamt vorher informiert hat. Da § 15 BSHG den Sozialhilfeträger ohnehin nur zur Übernahme der „erforderlichen“ Kosten verpflichtet, ist die Unterrichtung auch unter Sparsamkeit Gesichtspunkten nicht notwendig; allerdings laufen Verpflichtete, welche die Bestattung nicht vorher mit dem Sozialamt abklären, Ge-